

► Elektronischer Rechtsverkehr

Nur Anwalt zu sein, genügt nicht mehr ...

| Um die vorübergehende Unmöglichkeit, einen Schriftsatz als elektronisches Dokument einzureichen, glaubhaft zu machen, bedarf einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände. |

Hieran fehlt es nach Ansicht des BGH (17.1.24, XII ZB 88/23, Abruf-Nr. 240033), wenn die glaubhaft gemachten Tatsachen jedenfalls auch den Schluss zulassen, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Beteiligten liegenden Gründen beruht. Technische Gründe liegen aber nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen. Entsprechend stellen Verzögerungen bei der Einrichtung der technischen Infrastruktur keinen vorübergehenden technischen Grund dar. Eine technische Unmöglichkeit ist nicht glaubhaft gemacht, wenn die Angaben auch den Schluss zulassen, dass der zugelassene Übermittlungsweg noch nicht in Betrieb genommen oder eingerichtet und dessen Funktionsfähigkeit vor der erstmaligen Nutzung nicht überprüft worden ist.

Passiert war Folgendes: Die Anwältin hatte den PIN mehrfach falsch eingegeben, sodass der Fehlbedienungs-Zähler das beA gesperrt hatte. Statt das beA mit dem PUK wieder freizuschalten, wandte sie sich an die Zertifizierungsstelle, die jedoch – nachvollziehbar – nicht helfen konnte. Darauf hat sie dann eine neue beA-Karte beantragt. Offensichtlich waren aber zusätzlich ihre Softwaresysteme nicht upgedatet.

► Bankrecht

Grobe Fahrlässigkeit eines Anwaltes beim Phishing-Angriff

| Gibt ein Kunde mittels PushTAN und Verifizierung über eine Gesichtserkennung nach einer Phishing-Nachricht die temporäre Erhöhung seines Überweisungslimits und eine anschließende Überweisung telefonisch frei, handelt er grob fahrlässig. |

Die Bank schuldet nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt (6.12.23, 3 U 3/23, Abruf-Nr. 240754) in diesem Fall nicht die Rückerstattung des überwiesenen Betrags. Der Bankkunde – ein Rechtsanwalt und Steuerberater in einer internationalen Sozietät – führt bei der beklagten Bank ein Girokonto und forderte erfolglos die Erstattung der Überweisung von 49.999,99 EUR.

MERKE | Das Gericht stellt darauf ab, dass angesichts der fortlaufenden Warnungen der Banken vor Phishing-Mails und der öffentlichen Diskussion hierüber der Kunde spätestens bei der telefonischen Aufforderung Sicherheitsmerkmale preiszugeben, misstrauisch werden muss. Dies gelte auch, wenn der äußere Rahmen der besuchten Website vertraut erscheint.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 240033

Der Fehler der
Rechtsanwältin



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 240754

Das ist vom Kunden
zu erwarten